

**GStB**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz75 Jahre **GStB:**
Aufbruch in
die **Zukunft**

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

An die Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister
im Mitgliedsbereich

des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

866-00 0851367/DS/nm

Bearbeiter/-in

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-124

Telefax-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-9124

E-Mail

dschaefer@gstbrp.de

Datum

14.11.2022

Seite 1 / 2

Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in oben genannter Angelegenheit Bezug auf unsere Vorinformationen mit Schreiben vom 02.11.2022.

Am 12.11.2022 wurde das Förderprogramm seitens des Bundes gestartet. Alle erforderlichen Dokumente und die Online-Antragsformulare stehen nunmehr unter www.klimaanpassung-wald.de zur Verfügung.

Der Gemeinde- und Städtebund hat mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität das als Anlage beigefügte Schreiben an die Forstämter abgestimmt. Hier finden sie weitere Details, die für die Antragstellung bedeutsam sind.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist das Förderprogramm des Bundes von großer Bedeutung, da ein Einstieg in die Honorierung der Ökosystemleistungen des Waldes erfolgt. Gerade der kleinstrukturierte Gemeindeforest in Rheinland-Pfalz, der häufig von Standort- und Strukturschwäche geprägt ist, kann von der Regelförderung in Höhe von 100 Euro pro Hektar und Jahr maßgeblich profitieren. Da die Bewilligung der Förderung in der Reihenfolge der Antragstellung bis zur Erschöpfung der Haushaltsmittel erfolgt, ist eine zügige Abwicklung vor Ort unerlässlich. Alle waldbesitzenden Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bereit sind, ihre Waldbewirtschaftung an den Förderkriterien auszur



14.11.2022

Seite 2 / 2

eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich ist. Mit der Inanspruchnahme des Förderprogramms verpflichtet sich die Gemeinde bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten und dies über einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren. Demgemäß sind in der Zukunft der Entscheidungsrahmen und die Gestaltungsspielräume bei der jährlichen Wirtschaftsplanung für den Gemeindewald gemäß § 29 LWaldG eingeschränkt. Bei den Gemeinden, die bereits eine FSC-Zertifizierung der Waldbewirtschaftung beschlossen haben, ist die Additionalität der Förderkriterien allerdings sehr gering ausgeprägt.

Aus unserer Sicht besteht vorliegend der Bedarf (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO) zur Einberufung des Gemeinderates, ggf. als Dringlichkeitssitzung mit verkürzter Einladungsfrist gemäß § 34 Abs. 3 GemO. Die Voraussetzungen eines Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO, die sehr restriktiv auszulegen und streng zu beurteilen sind, dürften nicht gegeben sein.

Wir bitten dieses Schreiben nebst Anlage an die Damen und Herren Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister der waldbesitzenden Kommunen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Frieden

Anlage